

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0224-I.2/2014

SB/DW: Ges.Mag Lauritsch/ LR MMag Köhler,
ADir. Reiser

Zu. do. E- Mail vom 24. Oktober 2014

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: corina.kern@parlament.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; Parlamentsdirektion; Anträge 718/A, 719/A, 720/A
(Informationsordnungsgesetz NR u. BR u.a.)**

Das BMEIA nimmt zu dem Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu Antrag **720/A** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und ein Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz - InfoOG) erlassen wird:

„Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates
(Informationsordnungsgesetz - InfoOG)“

Zu Artikel 2 - § 4:

Der Entwurf umfasst gemäß § 4 u.a. klassifizierte Informationen, die gemäß § 2 Abs. 1 Informationssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 23/2002, erhalten wurden. Dies sind klassifizierte Informationen, „die Österreich im Einklang mit völkerrechtlichen Regelungen erhalten hat“ (§ 2 Abs. 1 Informationssicherheitsgesetz).

Klassifizierte Informationen, die Österreich im Einklang mit völkerrechtlichen Regelungen erhalten hat, können von anderen Staaten und von internationalen Organisationen – auch anderen als der Europäischen Union - stammen. Es wird daher angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, dass die Einstufungen gemäß § 4 Abs. 1 im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs vorzunehmen sind.

Zu Artikel 2 - § 6:

§ 6 sieht Regelungen vor, dass eine dem Nationalrat zugeleitete Information freigegeben oder umgestuft werden kann. EU-Verschlusssachen und ESM-Verschlusssachen sind in § 6 Abs. 1 ausgenommen. Klassifizierte Informationen, die von anderen Staaten oder von anderen internationalen Organisationen als der Europäischen Union stammen, sind jedoch nicht von den Regelungen des § 6 ausgenommen.

Es wird daher zu bedenken gegeben, dass die Urheber der Dokumente im Sinne von § 6 Abs. 2 – 4 auch andere Staaten und internationale Organisationen sein können. Diese sind gemäß Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich von der inländischen Gerichtsbarkeit ausgenommen. Gemäß § 6 Abs. 4 des Entwurfs bestünde für diese jedoch die Möglichkeit einer Anfechtung der Entscheidung einer Freigabe oder Umstufung nur dann, wenn sie sich der Gerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofs unterwerfen, was gemäß der internationalen Praxis als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen ist. Unterwerfen sie sich nicht, haben sie jedoch keine Anfechtungsmöglichkeit. Auf völkerrechtlicher Ebene könnte Österreich durch eine Umstufung oder Freigabe rechtsbrüchig werden, wenn dadurch gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen wird.

Das BMEIA regt daher an, dass klassifizierte Informationen, die gemäß § 2 Abs. 1 Informationssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 23/2002, erhalten wurden, vom Anwendungsbereich des § 6 ausgenommen werden. Jedenfalls müssen Freigaben oder Umstufungen klassifizierter Informationen in jedem Fall im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs stehen.

Zu Artikel 2 - §§ 12 – 16:

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (2013/488/EU) wird angemerkt, dass im vorliegenden Entwurf die Frage, welcher Personenkreis unter welchen Bedingungen Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten soll, also das „**need to know**“, aus ha. Sicht zu weitreichend definiert ist. Dieser Umstand wurde bereits bei der Verteilungsordnung-EU – VO - EU als problematisch beurteilt.

Unbeachtet bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer **Sicherheitsüberprüfung** des betroffenen Personenkreises für den Zugang zu EU-Verschlusssachen der Stufe 2 und höher [2013/488/EU; ANHANG I; III; 4].

EU-Verschlusssachen der Stufe 2 und tlw. 3 sollen gemäß dem vorliegenden Entwurf an die jeweiligen Bedarfsträger übermittelt bzw. verteilt werden. D.h., es müssen Kopien angefertigt werden. Die für das Originaldokument geltenden Sicherheitsmaßnahmen finden jedoch auch auf **Kopien** Anwendung. Es ist nicht schlüssig nachvollziehbar, wie bei den jeweiligen Empfängern dann die Registrierung, Aufbewahrung und schlussendliche Vernichtung sicher gestellt ist.

Unberücksichtigt ist ferner, dass bei der mündlichen Darlegung von Informationen, die als EU-Verschlusssachen der Stufe 3 und 4 klassifiziert sind, Maßnahmen gegen das Abhören zu treffen sind [2013/488/EU; ANHANG II; IV; 18].

Wien, am 18. November 2014

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)